Das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Reichsverfassung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hermann Auert
Gerichts-Referendar
aus Clausthal.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Professor Dr. Fleischmann.

(Auszug)

1922

Druck von Emil Werner, Berlin-Steglitz.

Der Art. 48, II. R.V. gibt dem Reichspräsidenten die Macht, sobald die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen. Die Hauptzweifel, die gegen das Recht des Reichspräsidenten geltend gemacht, und die hauptsächlichsten Angriffe, die gegen die einzelnen Verordnungen gerichtet werden, sind Gegenstand der Arbeit.

Im ersten Kapitel wird die geschichtliche Entwicklung des Rechtes auf Verhängung des Ausnahmezustandes behandelt. Im 2. Kapitel werden die Unterschiede des Ausnahmezustandes zum alten Kriegs- oder Belagerungszustand erörtert. Sie liegen zuerst in der gesetzlichen Grundlage. Der Kriegszustand des Art. 68 der alten Reichsverfassung stützte sich auf das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851, das so als provisorisches Reichsgesetz weitergalt, jedoch mit zwei Einschränkungen, nämlich nicht für das ganze Reichsgebiet und nicht seinem vollen Inhalt nach. Die Voraussetzungen zur Verhängung des Ausnahmezustandes sind in den §§ 1 und 2 B. Z.G. engere als die des Art. 48 R.V., nach der es im Ermessen des Reichspräsidenten liegt, außerordentliche Maßnahmen anzuordnen, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört und gefährdet wird. Nach § 3 des Gesetzes hatte die Erklärung unter Trommelschall zu erfolgen, außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde und durch Anschlag an öffentlichen Plätzen. Der Verfasser geht hier auf die Frage der Auslegung dieses § 3 ein und kommt dann zum heutigen Recht. Dabei wird die Frage der Verkündung der Rechtsverordnungen überhaupt aufgeworfen. Der größte Unterschied liegt aber in den Wirkungen des Ausnahmezustandes. Nach § 4B. Z.G. ging mit der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über. Heute geschieht das nicht ipso iure, wohl kann aber der Reichspräsident die vollziehende Gewalt den Militärbefehlshabern übertragen. Bei Vergleich der aufhebbaren Grundrechte ergibt sich, daß es im neuen Recht fast die gleichen sind wie im alten Recht, nur der Art. 36 P. V. fehlt und auch Art. 153, der die Unverletzlichkeit des Eigentums garantiert, darf nach Art. 48 aufgehoben

werden. Das Belagerungszustandgesetz, die gesetzliche Grundlage für das alte Recht, gilt heute nicht mehr.

Im dritten Kapitel werden die Zweifel, die gegen das neue Recht geltend gemacht werden, behandelt. Wenn auch an der Gesetzmäßigkeit der Verfassung nicht mehr zu zweifeln ist, so werden doch starke Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Art. 48 R.V. geltend gemacht, da der Abs. 5 die nähere Regelung des Rechtes einem Reichsgesetz überläßt, das noch nicht ergangen ist. Der Verfasser weist an der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke des Rechtes nach, daß Art. 48 schon jetzt vor Erlaß des Gesetzes den Reichspräsidenten zur Anwendung der nötigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berechtigt.

Das vierte Kapitel der Arbeit legt dar, daß dieses Recht nicht unbeschränkt ist, sondern daß sich seine Grenzen aus seiner Natur und seinem Charakter ergeben. Ueber den Charakter des Rechtes gibt es zwei verschiedene Auffassungen. Die einen sehen das Recht zur Verhängung des Ausnahmezustandes als einen Ausfluß des militärischen Oberbefehls, die anderen als eine der Sicherheitspolizei zustehende Maßnahme an. Der Verfasser bezeichnet das Recht als ein sicherheitspolizeiliches, das dann auch den Ländern als Träger der Polizeihoheit zustehe. Aus diesem sicherheitspolizeilichen Charakter ergeben sich dann auch die Grenzen für die notwendigen Maßnahmen des Reichspräsidenten.

Das fünfte Kapitel versucht die Grenzen der nötigen Maßnahmen zu skizzieren. Die allgemeinen Schranken ergeben sich aus der Aufgabe der Polizei überhaupt. An Hand der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920 wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen untersucht. Es wird die Frage bejaht, daß der Reichspräsident im Stande ist, Verordnungen zu erlassen. In der genannten Verordnung finden sich auch Eingriffe in das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung, deren Zulässigkeit begründet wird. Der Präsident ist nicht befugt, in die Verfassung — außer in die aufhebbaren Grundrechte — einzugreifen. Bei der Frage, ob der Reichspräsident auch außerordentliche Kriegsgerichte einsetzen darf, und ob diese Gerichte nicht gegen die Verfassung verstoßen, wird geprüft, ob die durch verschiedene Verordnungen eingesetzten Gerichte Ausnahmegerichte im Sinne des Art. 105 R. V. sind. Es wird vor allem der Unterschied zwischen Ausnahme- und Sondergerichten festgestellt. Der Verfasser unterscheidet diese nicht allein nach der Art der abzuurteilenden Fälle, sondern nach Zusammensetzung und Zweck der Gerichte. Ein Gericht ist dann kein Ausnahmegericht, wenn seine Mitglieder auf legalem Wege auf die Richterstühle kommen. Die bisher eingesetzten außerordentlichen Gerichte waren auf legalem Wege zusammengesetzt, dagegen ergibt sich bei Betrachtung des durch Verordnung zum Schutze der Republik vom 26. Juni 1922 eingesetzten Staatsgerichtshofes von diesem Gesichtspunkte aus sein Ausnahmecharakter.

Im 6. Kapitel werden die politischen Ereignisse, die zum Erlaß der einzelnen Verordnungen geführt haben, kurz vor Augen geführt und diese Verordnungen auf ihre Rechtsgültigkeit untersucht. Besonders ist die Verordnung vom 1. II. 1922, die das Streikverbot für Beamte aussprach, gewürdigt.

Das 7. Kapitel handelt von der Delegierbarkeit des Rechtes des Reichspräsidenten. Der Verfasser fordert, daß der Reichspräsident auch einzelne Maßnahmen dieses wichtigen Rechtes nicht delegieren soll, wie er dies z. B. in der Verordnung vom 29. August 1921 getan hat.

Eng mit dieser Delegierbarkeit hängt die Frage des landesrechtlichen Belagerungszustandes zusammen, die im 8. Kapitel erörtert wird. Es wird versucht, die Voraussetzungen und die Art der Maßnahmen bei Verhängung des landesrechtlichen Belagerungszustandes genau festzulegen. Dabei wird der Konflikt des Reiches mit Bayern anläßlich der bayrischen Verordnung zum Schutze der Republik berührt. Es bleibt zu wünschen, daß das in Art. 48,5 vorgesehene Reichsgesetz möglichst bald erlassen wird.